



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (kleinere als viertelstellige Anzeigen sind im III. Teil nicht zulässig.) Mehrfarbendrucke nach Vereinbarung. Stellen-
 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Seite ge- suchte 0,15 die Seite, Chiffre-Gebühr 0,50. Bestellzettel
 M. 0,20. 1/2 S. M. 60.—, 1/4 S. M. 32.—, 1/8 S. M. 17.— für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. S. 0,30. Bundst. 20.— Aufschlag.
 Nichtmitgliedspreis: Die Seite M. 0,40. 1/2 S. M. 120.—, 1/4 S. M. 64.—, 1/8 S. M. 34.—. — Illustrierter Teil: Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindlich.
 Mitglieder: 1/2 S. (nur ungeteilt) 120.—. Abgabe Seiten: Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteige-
 1/2 S. 105.—, 1/4 S. 58.—, 1/8 S. 30.—. Nichtmitgl. 1/2 S. (nur unget.) rungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall
 240.—. Abgabe S.: 1/2 S. 210.—, 1/4 S. 116.—, 1/8 S. 60.—. jederzeit vorbehalten. — Beiderseitiger Ers. — Ort Leipzig.
 Bank: ADCA, Leipzig — Postach.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70858 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 258.

Leipzig, Mittwoch den 4. November 1925.

92. Jahrgang.

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. XIV. (Nr. XIII f. Bbl. Nr. 243.)

Das Schiedsgericht des Deutschen Verlegervereins.

Seit fast einem Jahr arbeitet das Schiedsgericht des Deutschen Verlegervereins und hat in dieser Zeit etwa 20 Fälle zu beurteilen gehabt, die teils durch Urteil, teils durch Vergleich erledigt worden sind. Es hat sich, wie wir gehofft haben, herausgestellt, daß das Schiedsgericht schnell arbeitet, soweit nicht durch Versäumnisse der Parteien die Schriftsätze hinausgezögert worden sind, daß es gut arbeitet, da sowohl die obsiegenden als die unterliegenden Parteien die Richtigkeit der Entscheidung anerkannt haben, daß es aber nicht billig arbeitet. Aus diesem letzteren, sehr wichtigen Grunde ist es nicht in dem Maße in Anspruch genommen, wie wir gehofft haben. Der Wert des Schiedsgerichts wird aber erst dadurch wirklich ein bedeutender, wenn alle Streitigkeiten zwischen Autoren und Verlegern von ihm entschieden werden. Um nun dem gesamten Verlag die Unterwerfung unter das Schiedsgericht zu ermöglichen und wünschenswert erscheinen zu lassen, haben sowohl die Schriftstellerverbände, als der Deutsche Verlegerverein überlegt, ob die Kosten des Verfahrens nicht zu verbilligen sind. Diese Überlegungen haben in einem Beschluß Gestalt angenommen, den ich unsern Mitgliedern nachstehend unterbreite:

1. Das Schiedsgericht erhält eine nach dem Wert des Streitgegenstandes zu berechnende Gebühr in Höhe einer Anwaltsgebühr 2. Instanz. (Bisher waren zwei Gebühren vorgesehen.) Diese Gebühr ist seitens des Klägers oder Widerklägers durch Voranschlag zu decken.
2. Diese volle Gebühr wird nur erhoben, wenn das Schiedsgericht entscheidet oder einen Vergleich schließt. Dagegen ermäßigt sie sich auf ein Drittel, wenn die Klage eingereicht, aber vor der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird. Sie ermäßigt sich auf zwei Drittel, wenn die Klage erst in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird.
3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Obmann als Vorsitzenden und je einem Mitglied des Verlegervereins und des Schrifttums als Beisitzern. (Bisher waren je zwei Beisitzer vorgesehen.)
4. Die Aufwandsentschädigung für die Beisitzer beträgt 10.— Mark je Sitzung (vorher 20.— Mark).
5. Der Obmann erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Garantie von 300.— Mark (vorher waren 500.— Mark vereinbart). Von diesen 300.— Mark zahlt der Deutsche Verlegerverein 150.— Mark. Die Garantiesumme soll bekanntlich durch die Kosten gedeckt werden, sodaß also ein Teil der zu zahlenden Gebühren zur Deckung des Betrages bestimmt ist.

Durch diese Vereinbarungen ist das Schiedsgericht wahrscheinlich die billigste Instanz für Prozesse zwischen Verleger und Autoren, und es empfiehlt sich daher, daß unsere Mitglieder in ihre Verlagsverträge überall die Schiedsgerichtsklausel aufnehmen und auch, wo dies nicht geschehen ist, in allen Fällen, in denen sie Autoren zu verklagen haben, das Schiedsgericht anrufen, sowie, falls sie von Autoren verklagt werden, sich dem Schiedsgericht unterwerfen.

Es ist selbstverständlich, daß das Schiedsgericht nicht nur für den schönwissenschaftlichen Verlag, sondern auch für den wissenschaftlichen Verlag, sowie alle deutschen Verleger, auch wenn sie nicht Mitglieder des Deutschen Verlegervereins sind, vorhanden ist, zumal da als Beisitzer in gleicher Weise wissenschaftliche wie schönwissenschaftliche Verleger herangezogen werden.

Berlin, den 27. Oktober 1925.

Fritz Th. Cohn.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Honorarpflicht des Verlegers gegenüber den Verfassern bei Aufnahme von Werken dieser Verfassern in Schulausgaben.

Frage: Können Verfasser bzw. deren Erben von dem Verleger einer zum Schulgebrauch bestimmten Sammlung für den Abdruck in dieser Sammlung Honoraransprüche stellen?

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt handelt es sich bei der von dem anfragenden Verleger veranstalteten Sammlung um eine Sammlung, welche Werke einer großen Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Die einzelnen Bändchen der Sammlung enthalten, soweit sie mir vorliegen, stets eine größere Anzahl von Erzeugnissen verschiedener Schriftsteller. Am Werke jedes Schriftstellers ist eine kurze biographische Notiz unter der Bezeichnung »Charakteristik« vorangestellt. Die ausgenommenen Stücke sind teils selbständige Erzählungen, teils Bruchstücke aus solchen. Auch soweit es sich um selbständige Aufsätze handelt, sind es solche von geringem Umfange. Als Aufsätze von geringem Umfange im Sinne von § 19, Ziffer 4 des Lit.U.G. hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 18. September 1912, 1. Zivilsenat, abgedruckt Band 80 der offiziellen Sammlung, Seite 78 flg., auch Novellen anerkannt. Natürlich ist die Frage, ob diese Voraussetzung bei den abgedruckten Aufsätzen zutrifft, wesentlich tatsächlicher Natur.

Liegen also die Voraussetzungen des § 19, Ziffer 4 des Lit.U.G. in tatsächlicher Hinsicht vor, so besteht ein Anspruch weder des Originalverlegers, noch des Verfassers oder seiner Erben auf ein Abdruckshonorar.

Die Vielvältigung ist zulässig und kann nicht von Honoraransprüchen abhängig gemacht werden. Die Verbände der Schriftsteller machen aber in den letzten Jahren unter Ignorierung der gesetzlichen Vorschriften fast regelmäßig den Versuch, für den Abdruck ein Honorar zu erlangen; jedoch kann dieser Anspruch, wie ausgeführt, nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19, Ziffer 4 des Lit.U.G., gegeben sind.

Justizrat Dr. Hillig.